Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis: 1.00 zł monatlich, für das Ausland 2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12 Jahrgang | Poznań, den 15. November 1937 | Nr. 11

Glück hat auf die Dauer doch nur der Tüchtige.
Moltke.



Wir sind nicht auf der Welt, um glücklich zu sein und zu genießen, sondern um unsere Schuldigkeit zu tun.
Bismarck.

Inhalt: Nr. 11.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1937 | Nr. 11

Unser Feldzug gegen die Borgwirtschaft

Gespräche mit Handwerkern und Kaufleuten, gelegentliche Betriebskontrollen oder auch Unterlagen aus der Buchführung bei Einreichung eines Kreditantrages beweisen immer wieder mit erschreckender Deutlichkeit, das Borgunwesen hat in unseren Reihen Ausmaße angenommen, die besonders mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage in unserer Volksgruppe untragbar werden. Um unserem deutschen Handwerker, um unserem Kaufmann mitzuhelfen, die Außenstände hereinzubekommen, ruft der Verband für Handel und Gewerbe auf zu einer gemeinsamen Bekämpfung des Borgunwesens. Die Eintreibung der beim unpünktlichen Kunden und Käufer festliegenden Beträge soll unseren Betrieben das Geld in die Hand geben, für das Weihnachtsgeschäft gerüstet zu sein, Einkäufe zu tätigen, eigene Schulden zu bezahlen; und zum Jahresende soll eine erfreulichere Bilanz dann Mut für ein besseres neues Wirtschaftsjahr 1938 geben. An alle Volksgenossen richten wir heute den heißen Appell: Bekämpft mit uns das Borgunwesen, wo immer es Euch entgegentritt. Eine Reihe von Aufsätzen, die wir der Presse zur Verfügung stellen, geben Fingerzeige und Anregungen, denen die praktische Tat möglichst bald folgen sollte.

Unsere Parole ab November 1937 sei:

Kampf dem Borgunwesen!

Verband für Handel und Gewerbe, e. V.
Posen.

Jeder Handwerker ist froh und zufrieden, wenn recht viel Arbeit vorliegt und der Arbeitsanfall so groß ist, daß in seinem Betriebe auch Lehrlinge ausgebildet und Gesellen beschäftigt werden können. Jeder Kaufmann freut sich über den Kunden, der den Umsatz steigern und so den Wirkungsrahmen des Unternehmens erweitern hilft. Wenn der Handwerker die Arbeit pünktlich, werkgerecht und zu angemessenem Preise liefert hat er von seiner Seite alles getan, seinen Auftraggeber zufriedenzustellen und es geht ihm jetzt allein darum, daß auch die Gegenleistung des Kunden pünktlich und ordnungsmäßig erfolgt, daß heißt Leistung und Zahlung Zug um Zug. Ebenso muß auch unser Kaufmann bei reeller Bedienung verlangen können, daß die Bezahlung der gelieferten Ware sofort oder zum festgelegten Termin erfolgt. Daß wir von einem solchen Idealzustand heute noch weit entfernt sind, weiß jeder Kaufmann und Handwerker aus seinem täglichen Schaffensbereich nur allzu gut. Als unausbleibliche Folge der unseligen Borgwirtschaft leidet fast jeder Betrieb mehr oder weniger unter einem empfindlichen Mangel an Bargeld. Der Betrag, den die Außenstände ausmachen, fehlt, um den eigenen oft drückenden Verpflichtungen nachzukommen. Zehntausende an sich wirtschaftlich gut fundierter Unternehmen sind trotzdem an „Illiquidität" in dem Augenblick zusammengebrochen, in dem die Gläubiger ernst machten, die Schuldner aber nicht bezahlten. Millionen an Außenständen insgesamt sind es, die der Wirtschaft zur Finanzierung neuer Aufträge und zur Verbesserung der Betriebe fehlen. Daneben gibt es auch eine typisch handwerkliche Kreditnot, die größtenteils durch die Höhe der ausstehenden Forderungen bedingt ist.

Wie soll vorgegangen werden?

Der Verband für Handel und Gewerbe als die berufständische Organisation unserer städtischen Berufe, insbesondere des Kaufmannsstandes, des Handwerkers und der Industrie in der Wojewodschaft Posen, gibt in seinem Geschäftsbereich den Anstoß zum Beginn einer allgemeinen Aktion gegen das Borgunwesen.

1. Durch regelmäßige Pressemeldungen und Mitteilungen, durch Vortrag und persönliche Einwirkung der Geschäftsführung und des Hauptvorstandes, durch Einsatz und Mitarbeit der Ortsgruppenvorstände und verantwortungsbewußten Helfer wird die Atmosphäre vorbereitet, die Voraussetzung für erfolgreichen Einzug der ausstehenden Forderungen ist.

2. Sache jedes Betriebsführers selbst ist es, die sich dann bietende Gelegenheit zu benutzen, um ohne persönliche Reibungen zu seinem ausstehenden Gelde zu kommen. Und von da ab: Schluß mit der Borgwirtschaft!

3. An Käufer und Kunden richtet sich unser Appell: Helft uns in unserm Streben, das Borgunwesen zu bekämpfen, ihr helft unserm Kaufmann und Handwerker, ihr dient euch schließlich selbst damit.

Um also zum Weihnachtsgeschäft das betriebseigene Kapital, daß bei säumigen oder böswilligen Kunden festliegt, wieder flüssig zu machen, setzt auf dem ganzen Verbandsarbeitsbereich unsere Aktion Mitte November ein. Der Erfolg wird auch davon abhängen, daß Betriebsführer in Handel, Handwerk und Gewerbe geschlossen mitarbeiten. Denn während die Aufklärungs- und Werbemaßnahmen des Verbandes die stimmungsmäßige Voraussetzung schaffen und dafür sorgen, daß die Aktion in der Öffentlichkeit als einheitliches und geschlossenes Vorgehen der gesamten städtischen Berufsstände erkannt und damit einer möglichen Verärgerung des Kunden vorgebeugt wird, obliegt die Einziehung der Außenstände als solche dem einzelnen Handwerker selbst. Wer fällige Außenstände hat, soll jetzt Rechnungen und Mahnungen versenden. Wo es angebracht ist, soll der Meister z. B. in diesen Tagen die Rechnung persönlich überbringen. Wo eine erste Mahnung erfolglos geblieben ist, soll ein zweites und drittes Mal angemahnt werden. Hierbei wird der einzelne Betriebsinhaber seitens der Hauptgeschäfts-

stelle und durch die Bezirksgeschäftsführer gern mit Rat und Tat unterstützt werden.

Jetzt ist der geeignete Augenblick für eine grundlegende Abkehr vom Borgunwesen und für die Umstellung auf gesündere Zahlungssitten gekommen. Das bedeutet im Einzelnen:

Schluß mit der Borgwirtschaft!

a) Pünktliche Zustellung der Rechnung. Die monatelange Hinauszögerung der Rechnungserteilung sowie der Unfug der „Jahresrechnung" müssen aufhören. Bei kleineren Beträgen soll stets nur gegen Quittung geliefert werden. Zahlungsfrist oder Zahlungsvereinbarung darf auf keiner Rechnung fehlen.

b) Pünktliche Mahnung. Wer nicht bezahlt, muß damit rechnen, daß er gemahnt wird. Eine Mahnung, die ebenso sachlich wie entschieden und nachdrücklich ist, aber durchaus nicht grob und mit Drohungen angefüllt sein braucht, kann keinen Anlaß zur Verärgerung bieten.

c) Keine Scheu vor gerichtlichen Zwangsmaßnahmen bei böswilligen Schuldnern! Im Gegensatz zum gutwilligen Schuldner, der vorübergehend nicht bezahlen kann und daher eine gewisse Rücksichtnahme verdient, muß gegen den zahlungsunwilligen Schuldner mittels Klage oder Zahlungsbefehl energisch vorgegangen werden. Wird man den Kunden los (an dem übrigens nicht viel verloren ist), so hat man jedenfalls sein Geld.

d) Kredit nur noch in Sonderfällen geben! Abzahlungsgeschäfte möglichst vermeiden! Kein Kunde ist immer besser als einer, der nicht bezahlt.

So richtet in diesen letzten Wochen des Jahres 1937 der Verband für Handel und Gewerbe im Auftrag und zum besten der durch ihn vertretenen Berufskreise den Ruf nach barem Gelde an alle Kreise der Bevölkerung in Stadt und Land. Ob er gehört wird, hängt davon ab, ob das Verständnis für die Belange unserer Zeit im Sinne unserer Weltanschauung in uns Platz gegriffen hat. Mitbedingung für den Erfolg ist die beiderseitige Bereitschaft und das beiderseitige Entgegenkommen.

Der zentrale Industriebezirk um Sandomierz

Von Dipl.-Kaufm. L. Harlos (Posen).

Im Rahmen eines vierjährigen Investitionsplanes verkündete die polnische Regierung durch den stellvertretenden Ministerpräsidenten Kwiatkowski im Februar d. Js. die Schaffung eines neuen Industriebezirks. Das bisher wenig beachtete und wirtschaftlich vernachlässigte, geschichtlich jedoch bedeutsame Städtchen Sandomierz, das bis zum Oktober 1937 der Einweihung seines städtischen Wasser- und Kanalisationsnetzes entgegensehen mußte und das erst jetzt durch Hergabe von Staatskrediten „europäisiert" werden soll, wird der Mittelpunkt des geplanten neuen Industriegebietes.

Zweifellos sprechen bedeutsame wirtschaftliche Momente für die Durchführung dieses Industrialisierungsvorhabens. Zwischen dem wirtschaftlich besser gestellten westlichen Polen, dem Polen „A", und dem wirtschaftlich noch nicht erschlossenen, bisher vernachlässigten Polen des Ostens, dem Polen „B", soll ein neues Polen „C" die Brücke und den Ausgleich bilden. Wie so oft jedoch in der heutigen Zeit Wirtschaftsgelehrte sich damit abfinden müssen, daß Politiker, die die Wirtschaft leiten, wirtschaftliche Grundgesetze außer acht lassen und die Staatsraison dafür sprechen lassen, so hat auch in diesem Falle der Initiator des neuen Industriebezirks um Sandomierz, Minister Kwiatkowski, der auch der Schöpfer des Gdingener Hafens ist, sich in erster Linie nach der Staatsraison gerichtet. Der neue Bezirk wird eine ganze Reihe militärpolitischer Industrieanlagen besitzen und ist daher staatspolitische Notwendigkeit. Es ist schon richtig, wenn die offiziöse „Gazeta Polska" diese Tatsache so zum Ausdruck bringt, daß sie schreibt, „fast eine jede Sache könne sowohl dem Leben als auch dem Tode dienen".

Lage und Grenzen.

Der neue Bezirk umfaßt Teile der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Kielce und Lublin. Im Süden bildet das Vorgebirge der Karpathen zwischen den Städten Sanok und Nowy Sącz, im Westen und Norden die Pilica, ein Nebenfluß der Wisła, bis zu ihrer Mündung in dieselbe und die Südgrenze der Landschaften Mazowsze und Podlasie, im Osten der Fluß Bug die ungefähren Grenzen des Bezirks. Der gesamte Bezirk ist wieder eingeteilt in den sogenannten Industriebezirk, der die Hochebene von Kielce umfaßt, den sog. Nahrungsmittelbezirk, der den gesamten Industriebezirk mit Nahrungsmitteln versorgen soll und der die Hochebene von Lublin erfaßt und schließlich den sog. Verarbeitungsbezirk, der die Tiefebene von Sandomierz und das Land im Dreieck von Wisla und San umfaßt.

Natürliche Voraussetzungen.

Diese Einteilung in drei Unterbezirke entspricht den geographischen Voraussetzungen.

Der Bezirk „A", der als „Bezirk der grundlegenden Elemente" bezeichnet wird, besitzt eine ganze Reihe wertvoller Vorkommen, die für die Großindustrie erforderlich sind. Es gibt dort: Eisenerze, Kupfererze, Dolomit, Ton, Phosphoriten, Quarz, Kalk, Stein für Wege und die Bauindustrie, Hier befinden sich bereits große Industrieanlagen in Ostrowiec, Starachowice, Skarżysko und Kielce, die fast ausschließlich als Rüstungsindustrie bezeichnet werden können.

Der Bezirk „B" mit seinem fruchtbaren Boden wird als Approvisationsbezirk genannt.

Der südliche Teil „C" besitzt in erster Linie natürliche Voraussetzungen für die Bereitstellung der notwendigen Kraftquellen. Darüber hinaus ergeben die jetzt durchgeführten geologischen Untersuchungen, daß dieser Bezirk auch Erzvorkommen, insbesondere Eisenerze, besitzt. Hier werden die hauptsächlichsten Neuanlagen geschaffen.

Kraftquellen.

Der neue polnische Industriebezirk besitzt keine Kohlengruben. Der wichtigste Industrierohstoff fehlt also.

Es wäre jedoch falsch, wollte man behaupten, daß die Lokalisierung des geplanten neuen Industriegebietes so vor sich gehen wird, daß die Kohle entgegen den wirtschaftlichen Grundprinzipien zu den übrigen industriellen Rohstoffen wandern wird. Es ist bereits erwähnt, daß der neue Bezirk natürliche Kraftquellen in seinem südlichen Teil in ausreichendem Maße besitzt. Diese sind: die bisher fast gar nicht ausgewerteten Wasserkräfte und das Erdgas.

Beide werden die Grundlage für die Schaffung der notwendigen Kraftquellen bilden. Mehrere Talsperren, von denen die in Rożnów am Dunajec die größte werden wird, werden nicht nur dem neuen Industriegebiet, sondern darüber hinaus ganz Mittel- und Südpolen genügend elektrischen Strom geben. Der Höchstpreis dieses Stroms soll 10—12 gr betragen. Die nahen Erdgasgruben des Gebietes Jasło-Pilzno werden durch das zentrale Industriegebiet auch bis nach Warschau geleitet werden. Die Leitung ist bereits bis Sandomierz fertiggestellt. So macht Polen sein in Zukunft wichtigstes Industriegebiet von der zu nahe an der Grenze gefundenen Kohle unabhängig. Der Ausbau der Kraftquellen für das Polen „C" bildet die Grundlage für die Versorgung weitester Gebiete des Staates mit billigem

Strom. Die entsprechenden Plane werden in der polnischen Presse lebhaft erörtert.

Verkehrsverhaltnisse.

Das bekannte Klagelied über die polnischen Wege trifft auch für das Gebiet des geplanten Industriebezirks zu. Zweifelsohne spielt dabei eine Rolle, daß das Gebiet bis 1918 Grenzland war und daher aus militarischen Erwagungen gute Wege und Verkehrsverbindungen dort nicht angelegt wurden.

Der Investitionsplan sieht die Behebung dieses Übels für den neuen Bezirk vor. Zunachst soll die Weichsel reguliert und schiffbar gemacht werden. Das Wasserwerk von Rożnów und die übrigen werden ihr die Wassermengen geben, die nötig sind, um den in manchen Jahreszeiten niedrigen Wasserstand des Flusses für die Schiffahrt zu heben.

Neuanzulegende Straßen und Eisenbahnen werden das neue Industriegebiet nicht nur mit Oberschlesien verbinden, sondern sie werden auch der oberschlesischen Kohle einen verstarkten Absatz in den Ostgebieten Polens ermöglichen. Ein weiteres außerst wichtiges Verkehrsproblem ist der in Aussicht gestellte Bau einer Verkehrsader von Sandomierz nach Gdingen.

Bevölkerungspolitische Probleme.

Sie haben bei der Auswahl gerade dieses Gebietes für staatswichtige Interessen eine große Rolle gespielt. Nicht nur, weil im Polen „C", außer einer zahlenmaßig nicht starken deutschen Minderheit und den Juden, ein Minderheitenproblem nicht besteht, sondern vor allem, weil dieses Gebiet zu den dicht bevölkerten Polens gehört. Im Teil „C" z. B. betragt die Bevölkerungsdichte in den Kreisen Rzeszów, Jarosław und Przeworsk fast 200 Menschen pro km^2, wahrend der Landesdurchschnitt 88 betragt! $1/5$ der Bewohner von Polen „C" sind Stadter und $4/5$ leben auf dem Lande, meist als Kleinbauern, da 60% der Landwirtschaften in diesem Gebiet unter der 2ha - Grenze liegen. Der bauerliche Bevölkerungsüberschuß wird der Industrie den willigen und bestimmt auch billigen Fabrikarbeiter geben.

Industrieplanung.

Welche Industrieanlagen sind für Sandomierz vorgesehen und was wird davon bereits in die Tat umgesetzt?

Die Frage nach der Art der Industrieanlagen kann nicht fest umrissen beantwortet werden. Der Privatwirtschaft sind keinesfalls irgendwelche Schranken gesetzt. Die Regierung verfolgt naturgemaß ihre Ziele, in dem sie eine Reihe neuer Industrieanlagen selbst baut oder zumindestens an ihrem Bau weitgehendst beteiligt ist.

Das gilt für die Zellulosefabrik in Niedomice bei Tarnów, ferner für das Hüttenwerk Zakłady Południowe zwischen Rozwadów und Nisko und für die in Rzeszów in Bau genommene Staatliche Flugzeugfabrik. Weitgehend interessiert, jedoch finanziell nicht beteiligt, sind Regierungsstellen an der in Dębica geplanten Fabrik von synthetischem Kautschuk, an dem Filialwerk der bekannten Posener Firma Cegielski in Rzeszów und an der noch nicht in Angriff genommenen Autoreifen-Fabrikfiliale der Posener Stomil, A.-G. Bis auf das letztgenannte Werk sind alle übrigen bereits im Bau begriffen, z. T. soll mit der Produktion schon begonnen worden sein. Es ist klar, daß die Durchführung dieser Bauvorhaben allein der Umgebung von Sandomierz ein neues Gesicht geben wird.

Etatismus oder Privatwirtschaft.

Will die Regierung den neuen Industriebezirk alleine aufbauen oder soll die Privatwirtschaft des Staates weitgehendst daran beteiligt werden? Die Kritik der Regierungsplanung für Sandomierz greift diese Frage am meisten auf und verurteilt die Etatisierung des neuen Industriegebietes. Und sie hatte recht, wenn dies tatsachlich die Absicht der Regierung ware.

Eine solche Konzeption würde jedoch schon daran scheitern, daß die Regierung keinesfalls die finanziellen Mittel besitzt, um das Vorhaben allein durchführen zu konnen. Sie ist bei der Verwirklichung ihres Programms in Sandomierz weitgehendst auf die Privatwirtschaft angewiesen und diese Tatsache wird von Regierungsseite oft hervorgehoben. Der Staat ist sich jedoch bewußt, daß er zunachst die Grundlagen für den Einsatz der Privatwirtschaft durch den Ausbau der Verkehrsverhaltnisse, der Kraftquellen, der Sicherung des Gebietes vor Naturkatastrophen (Überschwemmungen) und durch den Aufbau großer Werke schaffen muß, wenn die industriellen Kreise, die Kaufleute und der Handwerker sich am Ausbau des geplanten Industriebezirks beteiligen sollen. Die Privatwirtschaft arbeitet nun mal nicht fur Idealismus, sondern für eine angemessene Rentabilitat.

Man kann ohne Übertreibung sagen, daß die Verwirklichung der von staatlicher Seite für den neuen Industriebezirk vorgesehenen Maßnahmen der Privatwirtschaft die notwendige Rentabilitat sichern wird. Schon heute weisen einige Zweige des Wirtschaftslebens in der Umgebung von Sandomierz einen großen Aufschwung auf. Das gilt insbesondere für die mit dem Bauunternehmungsgewerbe verbundene Industrie.

Aber auch fur die übrige private Wirtschaft werden sich in dem Maße des Ausbaus des neuen Gebietes Möglichkeiten einer erfolgreichen Wirtschaftlichkeit ergeben, denn im Raum des Industriegebiets von Sandomierz leben heute nur $1/5$ der Bewohner in Städten. Die Industrialisierung wird den Städten einen Aufschwung und den nachrückenden Kaufleuten und Handwerkern Existenzmöglichkeiten geben. Die Kaufkraft der bisher recht kümmerlich lebenden bauerlichen Bevölkerung ist bereits heute gestiegen.

Die Regierung plant zur Belebung des Interesses der Privatwirtschaft fur den neuen Bezirk eine Reihe wirtschaftlicher Erleichterungen. Sie sollen in erster Linie nach den bisherigen Veröffentlichungen, Industrie- und Verkehrsunternehmungen zugute kommen.

Regierungsstellen und Presse betonen, daß die Investierungen in Sandomierz der gesamten Wirtschaft des Staates eine Belebung bringen. Allgemein gesprochen wird das auch zutreffen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel daß die Privatwirtschaft z. B. der Westgebiete bei der Verwirklichung von Sandomierz nur in einem im Vergleich zu ihrer wirtschaftlichen Kraft unverhaltnismaßig niedrigem Ausmaße beteiligt ist, wenn man von der Errichtung von Fabrikniederlassungen großer Firmen aus dem Polen „A" absieht.

So sieht bisher — kurz gestreift — Polen „C" und seine Verwirklichung aus. Der feste Wille des Initiators des neuen Industriegebietes Ministers Kwiatkowski wird zweifellos auch in diesem Falle dem neuen Vorhaben seine Verwirklichung sichern.

⁂ ⁂ Verbands-Nachrichten ⁂ ⁂

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Tarifprüfung von Frachtbriefen!

Der Verband für Handel und Gewerbe hat eine Prüfungsstelle für Frachtbriefe und andere Erhebungen der Bahnexpedition eingerichtet, um so den Wünschen vieler Verbandsmitglieder gerecht zu werden. Unseren Kaufleuten und Gewerbetreibenden geben wir durch Einrichtung dieser Prüfungsstelle für Tarife und Frachten Gelegenheit, sich vor unnötigen Überzahlungen zu schützen. Die Gebühren der Prüfungsstelle betragen:

1. Grundgebühr 1,00 zł pro Frachtbrief (vorher einzusenden),
2. 20% der erreklamierten Summe.

Die Hauptgeschäftsstelle.

Satzungsänderungen

(Ausschneiden, aufbewahren.)

Angenommen auf der Beiratssitzung vom 10. 3. 1937, beschlußgemäß durch den Vorstand ergänzt und den Wünschen der Behörde entsprechend geändert, bestätigt vom Herrn Wojewoden in Poznań durch Entscheid vom 30. September 1937, Nr. S. P. B. V. 1a/82/37.

§ 5 c: Änderung des bisherigen polnischen Textes des Statuts sinnentsprechend dem deutschen Wortlaut in:

„udzielanie członkom pomocy fachowej i podatkowej oraz dostarczanie fachowej pomocy prawnej".

Mittel der Vereinstätigkeit sind:

§ 5: (wird neu hinzugefügt unter d):

„Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen, z. B. fachlichen Fortbildungskursen, Kampf mit der Schwarzarbeit, Organisation gemeinsamen Ein- und Verkaufs u. a."

§ 6 c: Ehefrauen und Familienangehörige der unter 6 a) genannten Personen, sofern sie im Unternehmen des Mitgliedes beschäftigt sind.

§ 7: als 4. Absatz: Ehefrauen erwerben die Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung durch Zugehörigkeit des Mannes zum Verbande. Weitere Familienangehörige (über 18 Jahre), soweit sie nicht Selbstverdiener sind, werden gegen Zahlung eines Jahresbeitrages von zł 2.— aufgenommen.

§ 14: streichen: „die Entlastung des Hauptvorstandes".

§ 15: Der Beirat nimmt die Entlastung des Hauptvorstandes vor. Der Beirat wählt zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 16: letzter Absatz: Der Hauptvorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsmäßig einberufen worden ist, jedoch müssen mindestens 3 Mitglieder des Hauptvorstandes anwesend sein.

§ 27: Die einzelnen Vereinsorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist (sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht). Kann die Beschlußfähigkeit nicht erreicht werden, so ist eine mit einer Frist von frühestens fünf (5) Tagen ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten unbedingt beschlußfähig.

Den Vorständen und Mitgliedern gehen die bestätigten Änderungen der Satzungen zu. Die Obleute werden durch die Hauptgeschäftsstelle ein neues Exemplar der Satzungen in polnischer Sprache erhalten, das der zuständigen Starostei mit einem besonderen Anschreiben einzureichen ist.

Nützung ungebrauchten Werkzeugs

In vielen Orten unseres Geschäftsbezirkes bleiben eingerichtete Werkstätten oder vollk. Handwerkszeug nach dem Tode oder Fortzuge eines Handwerksmeisters ungenützt. Anderorts werden junge Handwerkskollegen selbständig, denen die Werkstätteneinrichtung oder ein gutes Handwerkszeug fehlen und denen Kauf- oder Uebernahmegelegenheit nicht bekannt werden.

Deshalb: Meldet jedes ungenutzte Werkzeug, jede stillstehende Werkstätteinrichtung dem Verbandsbüro, Poznań — Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Ihr helft damit unserem Meisternachwuchs.

Tapeziererwerkstatt mit Sattlerei und festem Kundenkreis in Kreisstadt der Wojewodschaft Posen ist zu übernehmen. Nähere Auskunft erteilt die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes. Anfragen sind 0,50 zł für Porto beizufügen.

Geschäftsgrundstück im Kreise Schroda, für Kolonialwaren, Haus- und Küchengeräte, Kurzwaren, Tuche u. dgl. geeignet, umständehalber günstig zu verkaufen.

Hausgrundstück im gleichen Orte wie oben mit 6×2-Zimmerwohnungen und Küche und 1 **Baugrund** günstig zu verkaufen. Nähere Auskunft — Hauptgeschäftsstelle des Verbandes. Den Anfragen ist Rückporto, 50 Groschen, beizufügen.

Gastwirtschaftlicher Betrieb in einem Vereinshaus in grösserer Stadt der Provinz ab 1. 4. 38, auch früher, zu verpachten. Nähere Auskunft in der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes. Anfragen ist Rückporto (50 Groschen) beizufügen.

Mehlumtauschgeschäft in Bromberg ist zu übernehmen und als **Kolonialwarengeschäft** neu zu eröffnen. Ladenmiete ca. 100 zł monatlich, erforderliches Betriebskapital ca. 5000 zł. Anfragen an Berufshilfe T. z., Bromberg, ul. Gdańska 66.

Für Uhrmachergeschäft wird nach Tod des Meisters selbständiger, tüchtiger Uhrmachergehilfe gesucht, der selbständig arbeitet und willens ist, das Geschäft vorwärts zu bringen. Meldungen unter Beifügung von Rückporto an Verband für Handel und Gewerbe e. V. — Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Deutscher **Schneider** mit Handwerkskarte sucht Niederlassungsmöglichkeit in grösserem Dorfe. Mitteilungen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Deutscher **Fleischer und Tischler** suchen Ansetzungsmöglichkeiten in Stadt der Provinz. Mitteilungen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Gesucht wird ein tüchtiger, junger Stellmacher, für den sich Niederlassungsmöglichkeit in größerer Kreisstadt der Provinz bietet. Mitteilungen an die Hauptgeschäftsstelle der Verbandes.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Werner Buchwald. Büro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:

Budsin: Am 8. Dezember nach der Versammlung bei Hein.

Czarnikau: Montag, den 13. Dezember, nachm. 5—6 Uhr bei Just.

Filehne: Sonnabend, den 11. Dezember, nachm. 5—6 Uhr bei Duvensee.

Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Büro.

Ritschenwalde: Freitag, den 19. November, nachm. 6—7 Uhr bei Zitzlaff.

Samotschin: Sonnabend, den 18. Dezember, nachm. 6—7 Uhr bei Frl. E. Gartzke.

Versammlungskalender:

Budsin: Am 8. Dezember, nachm. 3 Uhr bei Frl. Hein.

Czarnikau: Am Montag, den 13. Dezember, um 20 Uhr.

Filehne: Sonnabend, den 11. Dezember, um 20 Uhr bei Duvensee.

Ritschenwalde: Freitag, den 19. November, um 19.30 Uhr bei Zitzlaff.

Samotschin: Sonnabend, den 18. Dezember, um 20 Uhr bei Frl. E. Gartzke.

II. Posen:

Geschaftsführer **Wittich**. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.

Poznań: Jeden Sonnabend von 10—13.30 Uhr.
Duszniki: Am 17. Dezember.
Gnesen: Am 20. Dezember bis 13 Uhr bei Brückner.
Kiszkowo: Am 20. Dezember ab 14 Uhr bei Prenzlow.
Kletzko: Am 30. Dezember bei Glembocki.
Kurnik: Am 10. Dezember.
Rogasen: Am 1. und 15. Dezember.

III. Neutomischel:

Geschaftsführer **Donner**. Büro: Pl. Marszałka Piłsudskiego 26.

Neutomischel: Taglich von 9—11 Uhr.
Bentschen: Bei Herrn Fleischermeister G. Franke zu erfahren.

IV. Wollstein:

Geschaftsführer **Lück**. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.

Wollstein: Täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten. Wo, wird am Orte bekanntgegeben.

V. Lissa:

Geschaftsführer **Klose**, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.

Leszno: Jeden Mittwoch von 8 bis 12 Uhr im Buro der Buch stelle, ul. Leszczyńskich Nr. 19.

In den anderen Orten des Geschaftsbezirkes werden die Sprechstunden noch bekanntgegeben.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführer H. **Seeliger**. Buro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittag.
Kobylin: Montag, den 22. 11. 37.
Jutroschin: Montag, den 22. 11., bei Herrn Mühlnickel.
Ostrowo: Jeden ersten Mittwoch und dritten Dienstag im Monat bei Herrn Kurzbach.
Dobrzyca: Sonnabend, den 4. 12., in der Motormühle Scholz.
Zduny: Jeden Freitag nachm. bei Herrn Reimann.

Versammlungskalender:

Dobrzyca: Sonnabend, den 4. 12., abends 8 Uhr im Vereinslokal Goetz.

VII. Kempen:

Geschaftsführer **Nowak**. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsführer **Lück**. Buro: ul. 17 Stycznia bei Reinecke.

Birnbaum: Jeden Monat vom 1. bis 16., täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Aus den Ortsgruppen.

Budzyń: (Budsin)

Am 6. November hatte die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung bei Hein, die durch Hauptgeschaftsfuhrer Dr. Thomaschewski und den neuen Bezirksgeschäftsführer Buchwald besucht war. Nach Begrüßung durch den Obmann Frl. Dr. Spitzer wurde dem ältesten Mitglied der Ortsgruppe, Tischlermeister Mittelstädt, eine Urkunde überreicht, die ihn zum Ehrenmitgliede der Ortsgruppe ernennt. Das Ortsgruppenmitglied Ewald Kelm sprach dann über das Leben und Werk von Alfred Krupp. Der Hauptgeschäftsführer hielt anschließend 2 Lichtbildvortrage, die das Interesse der anwesenden Mitglieder und Gaste fanden.

Den jungen Handwerksmeistern, den Tischlern Polsfuß und Ewald Kelm, sowie dem Fleischer Witte sprechen wir unsere Glückwünsche zur bestandenen Meisterprüfung aus.

Chodzież (Kolmar):

Am 20. Oktober wurde die im Versammlungslokal Haber einberufene Monatsversammlung der Ortsgruppe durch die Herren Baehr und Liss-Posen und den neuen Geschaftsführer Herrn Buchwald-Kolmar besucht. Das Hauptvorstandsmitglied Baehr sprach über die Winterarbeit des Verbandes und uber Versicherungswesen im allgemeinen. Geschäftsführer Liss gab einen kurzen Bericht über den Wechsel in der Buchstellenleitung und über die Arbeit der Buchstelle Kolmar.

Dobrzyca (Doberschütz):

Am 19. Oktober 1937 hatte die Ortsgruppe eine Mitgliederversammlung. Geschaftsführer Seeliger sprach über das Sozialversicherungswesen. Die Veranstaltung eines Lehrganges zur Erlernung der polnischen Sprache wurde besprochen. Das Stiftungsfest zur Feier des 10jahrigen Bestehens der Ortsgruppe wurde auf den 14. November festgesetzt.

Gostyń (Gostyn):

Am Sonntag, dem 17. Oktober, feierte die hiesige Ortsgruppe ihr 10jahriges Bestehen bei starker Beteiligung der Mitglieder und deren Angehörigen bzw. eingeführter Gaste. Der Obmann Herr Arthur Reimann eröffnete um 16 Uhr die im Schützenhaus Gostyn einberufene Versammlung, begrüsste die Gäste und besonders Herrn Baehr vom Hauptvorstand des Verbandes. Herr Schulleiter Drews gab in seinem Bericht einen aufschlussreichen Ueberblick über die Vereinsgeschichte. Herr Baehr überbrachte die Grüsse und Glückwünsche des Hauptvorstandes und der Geschaftsleitung. In fesselnder Weise sprach er dann zu den versammelten Kaufleuten, Handwerkern und Bauern über das Wesen der Verbandsarbeit, die Leistungen dieser berufsstandischen Vertretung und die Aufgaben unserer Mitglieder. Der Obmann dankte dem Redner in herzlichen Worten für die mit Interesse aufgenommenen Ausführungen. Bei Frohsinn und gemütlicher Unterhaltung blieben die Festteilnehmer bis spat in die Nacht hinein zusammen.

Kobylin:

Am 17. Oktober hielt die Ortsgruppe Kobylin im Lokale der Frau Sturny eine Mitgliederversammlung ab. Der Obmann Herr Sattlermeister Starke eröffnete die Versammlung. Diese beschloss, anlasslich der Luftschutzwoche zugunsten des Kreiskomitees 5 zł aus der Ortsgruppenkasse zu stiften. Weiter wurde beschlossen, zwecks Belebung der Ortsgruppenversammlungen einen Filmapparat zu erwerben. In die Ortsgruppe wurden zwei neue Mitglieder aufgenommen, es sind dies die Herren Bruno Reitz und Reinhold Grossmann. Nach Schluss der Versammlung blieben die Kameraden noch zu gemütlicher Aussprache zusammen.

Krotoszyn (Krotoschin):

Am 29. Oktober 1937 sprach Vorstandsmitglied Baehr-Posen im Versammlungslokal Pachale über „Versicherungsschutz und Versicherungsrecht". Geschäftsführer Seeliger referierte über das Rundschreiben der Berufshilfe betr. Lage unseres Arbeitsmarkts.

Kępno (Kempen):

Am 28. Oktober 1937 hatte die Ortsgruppe im Schützenhause eine Monatsversammlung unter der Leitung des Obmannes Kaufmann Heine. Das Hauptvorstandsmitglied Baehr-Posen, sprach über Fragen der Verbandsarbeit sowie zum Thema „Versicherungswesen und Versicherungsrecht". Geschäftsführer Nowak gab einen Bericht aus dem Rundschreiben der Berufshilfe über die Beschäftigungslage in den einzelnen Berufen. 2 neue Mitglieder konnten aufgenommen werden.

Leszno (Lissa):

Am 27. Oktober hatte die Ortsgruppe eine von über 40 Personen besuchte Monatsversammlung, in deren Mittelpunkt ein Vortrag des Herrn Rechtsanwalt Grzegorzewski-Posen stand über das Thema „Die Schriftlichkeit auf Grund des Rechts der Schuldverhaltnisse". Der Vortrag rief unter der mit Interesse folgenden Zuhörerschaft eine längere Diskussion hervor, in der vom Redner auf verschiedene Fragen Antwort erteilt wurde. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde der Bericht der Berufshilfe über die Beschaftigungsgrundlage und Berufsaussichten zum 1. Oktober bekanntgegeben. Nach 10 Uhr konnte die Sitzung, die in Vertretung des Obmannes vom Schriftführer Herrn Weltinger geleitet wurde, geschlossen werden.

Międzychod (Birnbaum):

Am 21. Oktober hatte die Ortsgruppe bei Zickermann unter Leitung des Obmannes Ehrich eine Monatsversammlung, die von über 50 Mitgliedern und Gasten besucht war. Im Mittelpunkt des Abends stand ein Vortrag des Herrn Ing. Schmidt-Posen, der über Berufsaussichten unserer Jugend, die umfangreiche Arbeit unserer Berufshilfe, Selbsthilfemassnahmen im Wirtschaftsleben und zur Berufsertüchtigung des kaufmannischen und handwerklichen Nachwuchses sprach.

Nowy Tomyśl (Neutomischel):

Die hiesige Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe hielt am 17. Oktober im Wandreyschen Saale eine gut besuchte Versammlung ab. Herr Obmann Tepper richtete in der Eingangsrede einen Appell an die finanziell gut dastehenden Mitglieder, den festgesetzten Beitrag zu zahlen, damit den schwach Dastehenden die Beitrage ermässigt oder auch erlassen werden können. Verbandsmitglied Schlossermeister Erich Laube berichtete über den in Posen stattgefundenen Fachschaftskursus für Schlosser und Schmiede, der den jungen aufstrebenden Handwerkern sehr wertvolle Kenntnisse vermittelt habe. Herr Hentschel als Hauptredner des Abends berichtete über die Einrichtung der Berufshilfe, Ausbildung des Nachwuchses und die dafür eingerichteten Fachkurse. Weiter sprach Redner über Kreditfragen, Kundenwerbung und Betriebsbuchführung. Die wertvollen Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. Als zweiter Redner sprach Herr Gottschalk über Wirtschaftsplanung, Arbeitsbeschaffung und Preisregulierung im Dritten Reiche. Auch diese sehr interessanten Ausführungen wurden

beifällig aufgenommen. Nach einer Aussprache wurde die Versammlung um 23 Uhr geschlossen.

Osieczna (Storchnest):

Am 22. Oktober beging der Fleischermeister Wilhelm Stolz-Osieczna sein 25jähriges Meisterjubiläum. Wir sprechen dem Jubilar, der sich in der Verbandsarbeit der Ortsgruppe Osieczna-Storchnest für unsere Belange eingesetzt hat, die herzlichsten Glückwünsche aus.

Poznań (Posen):

Der Fortbildungsschulverein in Polen veranstaltet, wie in den früheren Jahren, so auch in diesem Winter in Posen einen

technischen Zeichenkursus

für Handwerkslehrlinge und Gesellen der Stadt Posen und naheren Umgebung. Auf die Wichtigkeit eines solchen Kursus braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Es ist für unseren deutschen Nachwuchs im Handwerk von grosster Bedeutung, auch theoretisch in der Anfertigung von Fachzeichnungen auf der Hohe zu sein. Während der Dauer des Winters werden 2 Mal in der Woche je 2 Unterrichtsstunden im Zeichensaal der Schillervolksschule in Posen, Wały Jana III Nr. 4, erteilt.

Für die Teilnahme am Kursus ist die Mitgliedschaft zur Jugendgruppe des Fortbildungsschulvereins in Polen Voraussetzung. Der Unterricht selbst ist für jedes Mitglied kostenlos.

Anmeldungen nimmt der Fortbildungsschulverein in Polen, Posen, Wały Leszczyńskiego 3, entgegen.

Pleszew (Pleschen):

Am Mittwoch, 27. Oktober, fand eine Versammlung der Ortsgruppe Pleschen des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, zu der ausser den Mitgliedern auch mehrere Gaste erschienen waren. Im Mittelpunkt des Abends stand ein Vortrag des Herrn Guido Baehr aus Posen. Der Redner sprach zunachst über die Fragestellung: „Was habe ich von dem Verband?" Nicht diese Frage sei von Wichtigkeit, sondern die andere Frage: „Was kann ich fur den Verband tun, wie kann ich mich der Volksgemeinschaft nützlich erweisen?" Wenn jedes Mitglied so handelte, dann ware der Verband eine lebendige Quelle, aus der viele schöpfen und sich Kraft holen konnten. In den weiteren Ausführungen über die Arbeit im Verbande sprach Herr Baehr auch von der Zusammenarbeit zwischen Ortsgruppe und Bezirksgeschaftsführer. Nach dem Vortrag entwickelte sich eine lebhafte Aussprache, in der manche wichtige Frage zur Besprechung kam.

Rawicz (Rawitsch):

Verbandskamerad Friseurmeister Max Hummel feierte am 18. Oktober den 40. Jahrestag des Bestehens seines Geschaftes. Wir entbieten dem Jubilar unsere herzlichsten Glückwünsche.

Am 27. Oktober hatte die Ortsgruppe bei Reichenbach ihre Jahreshauptversammlung, zu der der Verbandsvorsitzende Herr Dr. Scholz und Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski herübergekommen waren. Der Obmann Herr Stadtrat Linz eroffnete um ½9 Uhr die Versammlung, indem er zunachst des verstorbenen Mitgliedes Ing. Schwenk in kurzen Worten gedachte. Alsdann sprach Herr Dr. Scholz über Aufgaben und Wege der Verbandsarbeit. In seinen Ausführungen berührte er insbesondere das zu erneuernde Verhaltnis zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft, die Notwendigkeit, unser stadtisches Deutschtum nicht zu einer Anspruchsgemeinschaft, sondern zu einer Leistungsgemeinschaft zu formen. Als wesentliche Aufgabe unseres Verbandes nannte Dr. Scholz neben dem Dienst an bestehenden Betrieben die Wegbereitung für den handwerklichen und kaufmannischen Nachwuchs. Er wies Wege für die Verlebendigung der Verbandsarbeit, für die Ausgestaltung der Ortsgruppensitzungen. An den mit grossem Interesse aufgenommenen Vortrag schloss sich der Wahlakt an. Zunachst erteilte Kassierer Manske den Kassenbericht. Die Ortsgruppe erteilte einstimmig auf Antrag des Revisors Paetzold Entlastung. Da Herr Stadtrat Linz seines Alters wegen das Amt des Vorsitzenden in jüngere Hande zu übergeben bat, wurde einstimmig zum Vorsitzenden Herr Kaufmann Manske gewahlt, und als weitere Mitglieder des Vorstandes die Herren Kortsch, Linz jr. und Konditormeister Schulz. Kassenprüfer bzw. Stellvertreter wurden die Herren Paetzold, Jaschik und Hummel. Der neue Vorsitzende dankte der Ortsgruppe für das Vertrauen, besonders aber dem scheidenden Vorsitzenden für seine lange, unermüdliche Arbeit im Interesse der Ortsgruppe und des Verbandes. Vom Hauptvorstande aus sprach Dr. Scholz Herrn Stadtrat Linz für seine Leistung und seinen Einsatz für die Belange des Verbandes den herzlichsten Dank aus. Nach Besprechung laufender Ortsgruppenangelegenheiten wurde die Sitzung nach 11 Uhr geschlossen.

Ryczywól (Ritschenwalde):

Am 22. Oktober hatte die Ortsgruppe eine Monatsversammlung, die durch das Hauptvorstandsmitglied Baehr und Bezirksgeschaftsführer Buchwald besucht war. Herr Baehr sprach insbesondere über die Verbandsarbeit. Seinen Ausführungen schloss Herr Buchwald einen Vortrag über die Zusammenarbeit des Geschaftsführers mit dem Vorstand und den Mitgliedern an.

Rogoźno (Rogasen):

Am 21. Oktober sprach Hauptvorstandsmitglied Baehr im Lokal Klatt gelegentlich einer Monatsversammlung der Ortsgruppe zum Thema Versicherungsrecht und Versicherungsschutz. Auch die Verbandsarbeit in der Ortsgruppe wurde eingehend besprochen.

Rakoniewice (Rakwitz):

Am 29. September feierte das alteste Mitglied unserer Ortsgruppe, der Stellmachermeister Rudolf Gellert, hier sein 50jahriges Meisterjubilaum. Mit erstaunlicher Frische arbeitet der 77jahrige noch heute in seiner Werkstatt, die er von seinem Vater vor 50 Jahren übernommen hat. Der Vorstand der Ortsgruppe überbrachte dem Jubilar die herzlichsten Gluckwünsche der Ortsgruppe und des Hauptvorstandes und überreichte dabei ein vom Verbande gestiftetes Diplom.

Szamocin (Samotschin):

Am 19. Oktober fand bei Erdmann eine Monatsversammlung der Ortsgruppe statt, die durch Herrn Baehr aus Posen und Herrn Geschäftsführer Buchwald-Chodzież besucht war. Leider hatten sich nur wenige Mitglieder zusammengefunden, ein Beweis, wie wenig das stadtische Deutschtum Samotschins die Berufsbelange wahrzunehmen weiss. Nachdem Herr Baehr die weitere Arbeit der Buchstelle Kolmar dargelegt hatte, hielt er einen Vortrag über Versicherungsschutz und Versicherungsrecht.

Wieleń (Filehne):

Am Sonnabend, dem 9. Oktober, hatte die Ortsgruppe Filehne ihre 8. Monatsversammlung in diesem Jahre. Obmann Kassner gedachte zunachst des Ehrenmitgliedes der Ortsgruppe Herrn Bobkiewicz, der am 8. Oktober seine Goldene Hochzeit feiern konnte. Die Sitzung war im wesentlichen der Besprechung von Fragen der Verbandsarbeit in Angelegenheiten der Ortsgruppe gewidmet. Die nachste Versammlung der Ortsgruppe wurde auf den 14. November festgelegt.

Wągrowiec (Wongrowitz):

Am 18. Oktober hatte die Ortsgruppe eine Monatsversammlung, in der Hauptvorstandsmitglied Baehr über die Entwicklung der Wirtschaft in Polen sowie über Versicherungsrecht und Versicherungsschutz sprach. Die Ausführungen des Redners wurden mit Interesse aufgenommen und gaben Anlass zu einer interessanten Aussprache.

Der Handwerker

Ratschläge an angehende Handwerker

1. Dein wervollstes Gut ist die Vertrautheit mit dem Material, die du dir in jahrelanger Arbeit erworben hast — dessen Eigenart dir tausend Möglichkeiten zu gestalten bietet.

2. Aus diesem Material — einem Stück Eisen, Balken und Brettern, einem Klumpen Ton, einem Stück Silberblech, formst du Dinge, die dem Menschen nützlich sind, und die ihn reicher machen.

   Der Handwerker ist für ein Volk ebenso unentbehrlich wie der Bauer. Das Handwerk wird nicht durch Maschinen verdrangt, es werden nur einzelne Gebiete desselben beeinflußt, es werden aber, andererseits, durch die Industrie neue Handwerkszweige hervorgerufen.

3. Dieses dein Gestalten eines nützlichen Dinges, das bisher nicht da war, ist es, was das Glück und die Schönheit deines Berufes ausmacht. Wenn du nicht in dem Ringen mit der Materie alles um dich her — Essen und Trinken, Sport und Zeitvertreib, vergessen kannst, wenn dich eine tadellos befeilte Oberflache, eine gelungene Verbindung, eine Verbesserung, die dir gelang,

nicht vollkommen glücklich machen können, so bleib fort vom Handwerk. Jedes gute Stück Arbeit fördert dich, jedes schlechte schadigt vor allen Dingen dich selbst.

4. Dein Ringen mit der Materie ist nur zum kleineren Teil Sache deiner geschickten Hande und Augen — diese allein genügen nicht! Es bedarf eines ganzen Menschen, der Entschlossenheit, der Selbstbeherrschung, des Urteils, der Vorstellungskunst, zuweilen der List — immer aber der größten Gewissenhaftigkeit, um den Erfolg zu erringen. Vor allen Dingen aber mußt du immer mit dem Herzen dabei sein!
5. Da du vertraut geworden bist mit dem Material, wirst du in ihm vielfache Gestaltungsmöglichkeiten sehen, ohne daß du dem Material etwas zuzumuten brauchst, was seiner Natur widerspricht. Du sollst dem Kunden gegenüber Anwalt dieses Materials sein, ebenso wie du Anwalt der guten soliden Konstruktion zu sein hast
6. Arbeite unbefangen und unbekummert, laß alle Absicht, etwas zu schaffen, was Beifall erregt. Sieh in der Arbeit selbst die Belohnung. Denn nur, wenn du dich ganz der Arbeit hingegeben hast, kann es vorkommen, daß du einen guten Einfall hast, daß du vielleicht etwas vereinfachst und so etwas Neues schaffst, was besonders zweckmäßig ist oder gar geeignet ist, Freude beim Beschauer auszulösen. Beifall, Nachfrage, Verdienst stellen sich dann von selbst ein.
7. Suche mit dem Material zu arbeiten, das dir die Gegend bietet. Deine Meisterschaft zeige eher in der glücklichen Beherrschung weniger edlen Materials, als in der von ergiebigerem und in dem geringeren Aufwand von Kosten und Mitteln.
8. Lerne von den Alten unbefangen und ehrlich arbeiten. Tritt an neue Stoffe mit demselben Anstand heran, mit dem die Alten ihr Material behandelten. Such neuen Stoffen neue Möglichkeiten abzugewinnen. Such bei allem zu vereinfachen; Fortlassen ist oft die größte Kunst. Sei sparsam mit schmückenden Teilen. Sieh zu, ob die Maserung des Holzes, der natürliche Farbton des Materials, die Eigenart der Oberflache des Stoffes nicht genügen. Sorg für Ruhe in den Formen. Denk an den gewaltigen Krach, den ringsherum Verkehr, Radio usw. auch ohne dich schon machen.
9. Fern von der Volkskunst und Bauernkunst. Sieh, wieviel Geist und Klugheit in den tausendjahrigen schlichten Konstruktionen der Bauern stecken.
10. Arbeite langsam, aber stetig.
11. Halt Wort dem Kunden gegenüber. Wenn du deine Arbeit aber einmal nicht zum Termin herstellen kannst, so laß den Kunden warten und gib ihm eine verspatete aber tadellose Arbeit ab. Das gibt dann nur einmal Krach, der bald vergessen ist.

R. T.

Warum Buchführung?

(Fortsetzung).

Zunachst müssen wir uns bei der Einrichtung der Buchführung fragen, welche Art die passendste und geeigneteste ist. Sie soll doch einen möglichst genauen Überblick über die gesamte Geschaftslage geben und dabei leicht durchführbar sein, und zwar so, daß auch der weniger gewandte Geschäftsmann oder Handwerker sie ohne Schwierigkeit selbst erledigen kann.

Man wird hier nur zu leicht geneigt sein, ohne weiteres anzunehmen, daß für den Kleinbetrieb selbstverstandlich die einfache bzw. die in Polen propagierte „vereinfachte Buchführung" (uproszczona księgowość) in Frage kommt. Das trifft aber nicht zu, denn wer jemals Gelegenheit hatte, sich mit dieser Art Buchfuhrung eingehender zu befassen, wird unweigerlich dazu kommen, sie aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Die Steuerbehorde selbst sieht in dieser Buchfuhrung nur etwas Unvollkommenes und ist nur zu leicht geneigt — trotz gegenteiliger Behauptung — dieselbe nicht anzuerkennen und sie als sogenannte „Notizen" zu bewerten.

Wenn wir uns weiter die Eigenheiten der im Deutschen Reiche bestehenden „Einheitsbuchführung" naher ansehen, so finden wir, daß die Hauptforderung darin besteht, daß außer einem Tagebuch zur Aufnahme aller Geschaftsvorfalle in chronologischer Reihenfolge ein Kassenbuch geführt wird, in dem auf der einen Seite samtliche Einnahmen eingetragen und in folgende Spalten unterteilt werden: Tag, Belegnummer, Betrag, Kasse, Bank, Postscheckkonto, Werkstatt, Laden, Verschiedenes.

Die Ausgabenseite enthalt folgende Rubriken:

Tag, Belegnummer, Betrag, Kasse, Bank, Postscheckkonto, Materialeinkauf, Wareneinkauf, Lohn, Unkosten, Werkzeug oder Inventar, Privatverbrauch, Verschiedenes.

Wir ersehen daraus, daß die an den Handwerker gestellten Forderungen, die sich aus der Einheitsbuchführung ergeben, durchaus nicht einfach sind. Wenn wir weiter bedenken, daß es sich hierbei zunächst nur um das Kassenbuch selbst handelt, das bei dieser Einteilung des Kontenplanes bereits das in der amerikanischen Buchfuhrung gebräuchliche Sammelbuch oder Journal darstellt und als Hauptbestandteil der gesamten Buchführung anzusehen ist, so entsteht unwillkürlich die Frage: wozu einfache Buchführung mit kompliziertem System, wenn die ordentliche doppelte Buchfuhrung grundsatzlich keine Mehrarbeit verursacht und bei geeigneter Anleitung leicht verständlich und durchführbar ist?

Da es sich in der Praxis gezeigt hat, daß die doppelte Buchführung vom Handwerker, Gewerbetreibenden und Kleinkaufmann — wie gesagt: bei entsprechender Anleitung — leicht verstanden und erledigt werden kann, so muß man zu dem Schluß kommen, daß diese Buchführungsart die für die breite Masse des Kleinhandels, Gewerbes und des Handwerks geeigneteste und passendste ist.

Für die Erledigung der Buchführungsarbeiten selbst ist wichtig, daß die eingehenden Rechnungen und Belege nach Möglichkeit am selben Tage — wenn nicht überhaupt sofort — in ein besonderes Buch, das Tagebuch, eingetragen werden. Sowohl die Rechnungen wie auch die Belege sind dabei fortlaufend zu numerieren und in Mappen oder Schnellhefter abzulegen. Die sofortige Eintragung hat zweifellos große Vorzüge. Einmal, daß dieser oder jener Beleg nicht übersehen oder vergessen wird und dann, daß dabei nur verhältnismaßig wenig Zeit in Anspruch genommen wird. (Wenn die Belege sich angehäuft haben, ist eine besondere Ordnungsarbeit erforderlich). Darüber hinaus wird eine solche Arbeitsweise den gesetzlichen Bestimmungen, wonach samtliche Geschäftsvorfälle u n v e r z ü g l i c h in den Handelsbüchern vermerkt werden sollen, entsprechen, ganz abgesehen davon, daß dem betreffenden Kaufmann oder Handwerker angenehm ist, wenn er sich täglich nur wenige Minuten mit der ihm anfänglich noch fremden und seiner Ansicht nach überflüssigen Tatigkeit zu befassen braucht. Wie oft ist festzustellen, daß dieser oder jener die Arbeit nur deswegen einstellen will, weil er glaubt, durch ein Gewirr von Zetteln nicht mehr hindurchzufinden.

Der Handwerker wird nun einwenden, daß er doch unmöglich jederzeit von seiner Arbeit fort, mit schmutzigen Handen an die Bücher gehen konne. Diesem sei gesagt, daß Schmutzflecke in den Buchern wohl Schönheitsfehler aber keine disqualifizierenden Vergehen sind. Es schadet gar nicht, wenn z. B. die Bücher und Belege eines Schlossereibetriebes gelegentlich Schmutzflecke aufweisen. Die Steuerbehörden können darin nur einen Beweis dafür sehen, daß die Bücher im Sinne des Gesetzes „laufend" geführt werden, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß man es an der nötigen Sorgfalt und Sauberkeit fehlen lassen soll.

Ist es denn überhaupt notwendig, daß der Handwerker selber die Bücher führt? Nein! Er soll nur die nötigen Unterlagen selber schaffen. Die praktische Arbeit wird ihm in den weitaus meisten Fällen die Frau Meisterin, der gute Kamerad seines Lebens, abnehmen und trotz Haushalts- und Kindersorgen erledigen können. Und wenn wir uns unseren an Jahren älteren Handwerkerstand näher ansehen, so stellen wir fest, daß dieser neben seinem Betriebe oft noch ein Grundstück, Haus und Hof sein eigen nennt, zu welchem materiellen Glück die fleißige Mitarbeit der Meistersfrau beigetragen hat. Deshalb sollte auch überall der Handwerker und ebenso der Kaufmann Wert darauf legen, daß dort, wo die Einstellung einer fremden Kraft nicht tragbar ist, die Frau zur Mitarbeit herangeholt wird.

Wieviel Unheil und Elend läßt sich vermeiden, wenn die Meistersfrau über alle geschäftlichen Vorfälle durch die Führung der Bücher dauernd auf dem laufenden gehalten wird. Ein Unfall, der den Betriebsführer für längere Zeit vom Betriebe fernhält oder gar der plötzliche Tod desselben stellen die Familienangehörigen vor die Notwendigkeit, den Betrieb entweder selber fortzuführen oder aber — was natürlich mit größeren Verlusten verbunden sein kann — stillzulegen. Wie viel leichter haben es in solchen Fällen diejenigen Angehörigen, die bereits mit dem Betriebe vertraut sind. Beim Todesfalle ist der Vorteil noch weit größer als beim Unfall, da ja vielfach verschiedene eingegangenen Verpflichtungen erst dann zu Tage treten, wenn etwa gewissenlose Gläubiger, die Gelegenheit nützend, rücksichtslos gegen die Ahnungslosen vorgehen. Umgekehrt können der Familie größere Werte dadurch verloren gehen, daß etwaige Außenstände oder gegebene Anleihen aus bloßer Unkenntnis des Vorhandenseins nicht eingezogen werden.

Schon diese letztere Erkenntnis allein sollte mitbestimmend dafür sein, daß jeder im Handel und Gewerbe Stehende sofort daran geht, in seinem Unternehmen die Buchführung einzuführen. Darüber hinaus sollte er sich vor Augen halten, daß jetzt, wo in Deutschland mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Buchführungspflicht eingeführt worden ist, auch in unserem Gebiet mit der zwangsweisen Einführung der Buchführungspflicht gerechnet werden muß, wodurch ihm, neben den schon vorhandenen sprachlichen Schwierigkeiten, weitere entstehen, da er in der verhältnismäßig kurzen Frist nicht rechtzeitig alle Voraussetzungen erfüllen kann und dadurch der Konkurrenz gegenüber noch weiter ins Hintertreffen gelangen muß.

Deshalb also fort mit dem fatalistischen „Es wird schon irgendwie gehen" und mutig zur Einrichtung einer ordentlichen Buchführung geschritten!

Grundsätzlich hängt die Form der Buchführung von der Art des Betriebes ab.

Der Betriebsleiter oder Handwerker, der ohne fremde Hilfe arbeitet (ein auf Grund eines Lehrvertrages beschäftigter Lehrling wird nicht als fremde Kraft gewertet), braucht keine Umsatzsteuer zu entrichten. Hier wäre also die Führung von Büchern nicht unbedingt erforderlich, sie ist aber trotzdem nur zu empfehlen, da ja die Frage der abzugsfähigen Unkosten bei der Einkommensteuer eine große Rolle spielt.

Die kaufmännischen und handwerklichen Kleinbetriebe, in denen fremde Kräfte beschäftigt werden, sollten dagegen durchweg Bücher führen. Die größeren Betriebe, sowohl kaufmännische wie industrielle, kommen ohne Buchführung überhaupt nicht aus, ja sie sind zur Buchführung verpflichtet, wenn sie Vollkaufleute (im Handelsregister eingetragen) sind.

Ebenso sollten alle Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, überhaupt alle Angehörigen der freien Berufe, die sowohl zur Zahlung der Umsatz- wie auch der Einkommensteuer herangezogen werden, sofort mit der Buchführung beginnen. Besonders für Tierärzte ist die Buchführung von großer Bedeutung, da mit deren Hilfe nachgewiesen werden kann, daß auf Grund von Durchschnittsnormen errechnete Einkommen bei dem einen wohl eine angemessene Veranlagung, bei dem anderen dagegen eine große Härte darstellen kann, da ja die bei der Buchführung abzugsfähigen Unkosten gerade in diesem Beruf recht verschieden sind.

Der Angestellte

Das Recht der weiblichen Angestellten auf eine Unterstützung im Falle der Eheschliessung

Im Zusammenhang mit der Briefkastenanfrage in der vorigen Nummer bringen wir in Nachstehendem einen Artikel aus der November-Nummer des „Monatsweisers für den deutschen Angestellten" des Verbandes deutscher Angestellten in Polen, Kattowitz, zum Abdruck:

Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß seit ungefähr 2 Jahren der Zakład in Chorzow (Abteilung Angestelltenversicherung) den weiblichen Versicherten, die in Verbindung mit ihrer Eheschließung entlassen wurden, den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung strittig macht, und daß er in den Fällen, in denen eine verheiratete weibliche Versicherte während der Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung die Erstattung der Beiträge beantragt, die Unterstützungszahlung vom Tage des Eingangs dieses Antrages einstellt. Seit jeher haben wir den Standpunkt des Zakład in den beiden strittigen Fragen für unbegründet erachtet und waren deshalb unter Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel bemüht, unseren betroffenen Kameradinnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Es hat verhältnismäßig lange gedauert, bis die unsererseits angestrebten endgültigen Entscheidungen ergangen sind. Dafür haben wir aber die Genugtuung, daß die beiden strittigen Fragen im Sinne unseres Standpunktes entschieden wurden.

Die Entscheidungen gehen dahin:

1. die Arbeitslosenunterstützung auch der in Verbindung mit ihrer Eheschließung entlassenen weiblichen Versicherten gezahlt werden muß, soweit diese ihre Stellung nicht freiwillig aufgegeben hat, sondern gegen ihren Willen vom Arbeitgeber entlassen wurde,
2. daß bei einer Beantragung der Beitragserstattung noch während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung das Versicherungsverhältnis der Antragstellerin nicht schon mit dem Zeitpunkt der Antragstellung, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Beiträge erlischt, weshalb bis dahin die Unterstützung weiter gezahlt werden muß.

Da es sich bei den obigen Entscheidungen um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, wollen wir im Nachstehenden den Sachverhalt und die Urteilsbegründung des einen Streitfalles, in welchem beide Streitfragen zur Entscheidung vorlagen, zum Abdruck bringen.

Dem genannten Streitfall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kameradin W. M. wurde unter Bezugnahme auf ihre Eheschließung vom Arbeitgeber entlassen, worauf ihr der Zakład durch Bescheid vom 2. Mai 1934 die Arbeitslosenunterstützung für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1934 zuerkannt hat. Mit Bescheid vom 5. 12. 1934 hat der Zakład die Unterstützungszahlung beginnend vom 1. 10. 1934 eingestellt, weil die Versicherte bereits am 6. 10. 1934 den Antrag um Erstattung der Beiträge gestellt hat. Der Zakład begründet seinen Standpunkt damit, daß die Versicherte durch die Beantragung der Erstattung der Beiträge zum Ausdruck gebracht hat, daß sie aus der Angestelltenversicherung ausscheiden will und nicht mehr gewillt ist, eine ihr gegebenenfalls angebotene Beschäftigung zu übernehmen. Gegen diesen Bescheid hat die Versicherte Berufung eingelegt. Mit erneutem Bescheid vom 17. 9. 1936 hat der Zakład der Versicherten mitgeteilt, daß sie einen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung überhaupt nicht besaß, weil, wie nachträglich festgestellt wurde, ihre Entlassung in Verbindung mit ihrer Eheschließung erfolgt ist. Der Zakład drohte deshalb den Abzug der bereits bezogenen Unterstützungsbeträge vom zustehenden Betrag aus dem Titel der Beitragserstattung an. Auch gegen diesen Bescheid hat die Versicherte Berufung eingelegt mit der Begründung, daß sie die Stellung nicht freiwillig aufgegeben hat, sondern gegen ihren Willen entlassen wurde. Der Zakład beantragte Ablehnung der Berufung mit dem Hinweis darauf, daß bei einem Verlust der Beschäftigung der weiblichen Versicherten in Verbindung mit ihrer Eheschließung ein Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung gar nicht entsteht, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise das Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Am 17. September 1937 lagen nunmehr diese beiden Streitfälle zur Verhandlung vor und wurden vom Oberversicherungsamt in dem bereits oben genannten Sinne entschieden.

Im Nachstehenden bringen wir die Urteilsbegründung des Oberversicherungsamtes zur Kenntnis:

Aus der Entlassungsbescheinigung des Arbeitgebers vom 5. 12. 1933 geht hervor, daß das Dienstverhältnis der Klägerin infolge Reduktion in Verbindung mit deren Eheschließung erfolgt ist. Gemäß dem Artikel 17, Absatz 3, Punkt 2 des Gesetzes entsteht der Anspruch auf die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht, falls die weibliche Versicherte ihre Beschäftigung in Verbindung mit der Eheschließung verläßt. Die Spruchkammer stellt sich auf den Standpunkt, daß unter der

Bezeichnung „verlassen der Beschäftigung" nur eine freiwillige Aufgabe der Beschäftigung zu verstehen ist. Diejenige weibliche Versicherte also, die bei der Eheschließung freiwillig ihre Beschäftigung verläßt in der Hauptsache deshalb, weil sie einen gesicherten Unterhalt seitens ihres Ehemannes haben wird, verbleibt in diesem Falle nicht ohne Beschäftigung infolge der Unmöglichkeit der Auffindung einer entsprechenden Beschäftigung, wie dies die Vorschrift des Artikels 17, Absatz 1, Punkt 2 erfordert. Damit sich jedoch diese Person nicht um die Leistungen der Arbeitslosenversicherung unter Berufung auf den Artikel 50, Punkt 10 des Gesetzes mit der bekannten dreimonatigen Aussetzung der Unterstützungszahlung bemüht, hat der Gesetzgeber in Punkt 2, Absatz 3, Artikel 17 des Gesetzes bestimmt, daß im Falle des Verlassens der Beschäftigung in Verbindung mit der Eheschließung ein Anspruch auf die Leistungen überhaupt nicht entsteht.

Soweit jedoch eine weibliche Versicherte in Verbindung mit ihrer Eheschließung gegen ihren Willen entlassen wurde, kann man nicht von einem „Verlassen", sondern nur von einem Verlust der Beschäftigung sprechen. Falls sich so eine Person nach der Entlassung im Arbeitsvermittlungsamt als Arbeitsuchende registrieren laßt, und den vorgeschriebenen Kontrollvorschriften nachkommt, muß sie als arbeitslos infolge der Unmoglichkeit der Auffindung einer entsprechenden Beschäftigung angesehen werden. Nicht alle Arbeitgeber entlassen die Ehefrauen und eine Ehefrau, die von einem Arbeitgeber entlassen wurde, kann eine Beschäftigung beim anderen Arbeitgeber finden. Einer Ehefrau kann man deshalb das Recht zur Registrierung als Arbeitsuchende nicht strittig machen und so lange sich die Ehefrau ohne Arbeit befindet und eine Beschäftigung sucht, so lange ist sie auch als Arbeitslose zu betrachten. Soweit sie für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert war und den Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung erworben hat, stehen ihr diese Leistungen auch bedingungslos zu.

Auch der Bescheid des Zaklad vom 5. Dezember 1934 ist unbegründet, da das Versicherungsverhältnis der versicherten weiblichen Person nicht schon mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Ruckzahlung der Beiträge gemäß Artikel 68 des Gesetzes, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung dieser Ruckzahlung der Beiträge durch den Zaklad erlischt. (Siehe auch das Urteil des Höchsten Tribunals 29. Dezember 1936 Rej. 10 725/34).

Die Spruchkammer macht den Zaklad Ubezpieczeń gleichfalls auf das Urteil des Wojewodschaftsversicherungsamtes vom 2. 4. 1936, Aktenzeichen L. dz. proc. F. O. 12/37, herausgegeben im Streitfall betr. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung der Klägerin W. B. aufmerksam, in welchem das Wojewodschaftsversicherungsamt den Standpunkt eingenommen hat, daß die Lösung des Dienstverhältnisses auf Grund des Abbaues von verheirateten Kraften nicht den Tatbestand andern kann, daß die Entlassung infolge Reduktion erfolgt ist. Es lag auch keine rechtliche Grundlage für die Aufhebung des rechtskraftigen Bescheides des Zakład vom 2. 5. 1934 vor, sofern der Entlassungsgrund der Klagerin, dem Zakład bereits zur Zeit der Herausgabe des Bescheides bekannt war.

In Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhalts mußte, wie oben erwähnt, entschieden werden.

Gegen dieses Urteil steht eine weitere Berufungsmöglichkeit nicht zu.

Die Sozialversicherungsbeitrage sollen erhöht werden!

Am 1. Januar 1938 lauft die Frist ab, die in den Gesetzesbestimmungen über die Regelung der Tatigkeit der Sozialversicherungsantalten vorgesehen war. Mit diesem Tage treten automatisch höhere Versicherungsbeiträge in Kraft. In der Altersversicherung erlischt die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Januar 1936 über die zeitweilige Herabsetzung der Beiträge für physische und Geistesarbeiter sowie der Beiträge für die Versicherung gegen Unfalle und Krankheiten. Der Beitrag für die Altersversicherung der Geistesarbeiter, also der Angestellten, wird 8%, anstatt der bisherigen 6,5% betragen. Bei einem Monatsgehalt von 60—400 zł zahlt der Arbeitgeber 4,8% (bisher 4,1%) und der Arbeitnehmer 3,2% (2,4%). Bei einem Monatsgehalt von 400—800 zł zahlt der Arbeitgeber und auch der Arbeitnehmer je 4%, während bisher der Arbeitgeber 3,3%, der Arbeitnehmer 3,2% zahlte. Bei Monatsgehältern über 800 zł zahlt der Arbeitgeber 3,2% (bisher 2,5%) und der Arbeitnehmer 4,8% (bisher 4%).

Auch in den Krankenkassenversicherungsbeitragen sollen Änderungen eintreten. Der durch das oben erwahnte Dekret des Staatspräsidenten novellisierte Artikel 221 des Gesetzes über die Sozialversicherung sieht die Festsetzung neuer Beiträge für die Zeit von 1938 bis 1940 auf Grund von versicherungstechnischen Berechnungen vor.

Die Lodzer deutschen Angestellten endgültig zusammengeschlossen

Am 2. Oktober hat, wie die Lodzer „Freie Presse" berichtet, der Christliche Commisverein z. g. U. in Lodz, der 30 Jahre lang den deutschen Angestellten unterstutzt, fachmannisch gebildet und ihm als Heim gedient hat, seine letzte Hauptversammlung abgehalten. Auf dieser Versammlung wurde die Auflösung des Vereins beschlossen, an dessen Stelle der „Berufsverband deutscher Büro- und Handelsangestellter" tritt, um, anknüpfend an die 30jahrige Tradition des Commisvereins, jedoch den Zeitverhaltnissen besser angepasst und eigentlich von ihnen gezwungen, seinen Mitgliedern und den deutschen Angestellten in Lodz und Umgebung eine Besserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu ermöglichen.

Die Auflösung des Christlichen Commisvereins und anschliessend die Konstituierung des Berufsverbandes deutscher Angestellter wurde den gesetzlichen Vorschriften gemass vollzogen, wobei das ganze Vermögen des Vereins und ebenso seine Mitglieder dem Verbande überwiesen wurden. Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde Herr Artur Kronig gewahlt, der Vorsitzende des Organisationsausschusses für die Umgestaltung und Förderer der Neugestaltung des Vereins, wahrend Herr Oskar Mund, der bisherige langjährige Vorsitzende des Commisvereins, seine Erfahrungen als stellvertretender Vorsitzender weiterhin in den Dienst des Berufsverbandes stellen wird.

Mit diesen beiden Mannern, die die Leitung des Verbandes übernommen haben, und auch in den weiteren gewahlten Verwaltungsmitgliedern, unter denen auch die Jugend ihre Vertreter hat, ist die Voraussetzung gegeben, den alten Commisverein in der Form des Berufsverbandes zu neuer Blüte gelangen zu lassen. Da auch die Mitarbeit nicht nur der Mitglieder, sondern auch das Verstandnis auch in der gesamten noch nicht organisierten deutschen Angestelltenschaft vorhanden und gesichert ist, braucht man um die Zukunft des deutschen Angestelltenverbandes nicht zu bangen, denn wo der Wille ist, wird sich auch ein Weg finden!

In kurzen Worten

In Warschau hat eine Tagung des Hauptverbandes der Angestelltengewerkschaften (der Unia) stattgefunden. In einer Entschließung wird die Regierung aufgefordert, die industriellen Verbände zu veranlassen, daß sie mit den Angestellten Tarifverträge abschließen. Ferner wurde gefordert: Erhohung der Gehälter um 20% und Festlegung eines Gehaltsminimums für alle Angestellten.

In Lodz haben sich 11 größere Angstelltenverbände zu einer Verständigungskommission vereinigt und die von ihnen aufge-

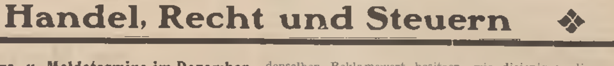
stellten Forderungen (Erhöhung der Gehälter um 20%), Wiedereinführung der Zusatzgehalter, Einhaltung des 7-stündigen Arbeitstages, Verlängerung der Kündigungsfrist und Regelung des Urlaubs) an den Arbeitsinspektor und 8 Industriellenverbände geschickt.

Der Verband der Polnischen Industrie- und Handelskammern hat einen Entwurf zu einem Gesetz über den Buchhalterberuf ausgearbeitet und den Angestelltenberufsverbänden zur Begutachtung übersandt. Das geplante Gesetz sieht die Einführung des Titels eines Diplombuchhalters vor, dessen Erwerb von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht wird. Es soll eine Übergangszeit von fünf Jahren festgesetzt werden, in welcher auch Personen, die den Bedingungen über die erforderliche Vorbildung nicht entsprechen aber eine längere Berufspraxis bereits aufweisen, den Titel erwerben können. Wir kommen auf den Entwurf noch zurück.

Bekanntmachung

Den Mitgliedern des Vereins deutscher Angestellter — Posen zur Kenntnis, daß im Vereinsheim neben den Tageszeitungen folgende deutsche Fachzeitschriften ausliegen:

Bank und Versicherung, Ausgabe Versicherungswesen,
Bank und Versicherung, Ausgabe Geld- u. Kreditinstitute,
Korrespondent (Sprache, Schrift und Satzgestaltung.),
Der deutsche Kaufmann, Ausgabe Einzelhandel,
Der reisende Kaufmann,
Schulungsblatt der Nahrungs- und Genußmittel - Jungarbeiter,
Der deutsche Kaufmann, Ausgabe Groß- u. Außenhandel,
Der deutsche Kaufmann, Ausgabe Industrie,
Deutschlands freie Berufe, Ausgabe soziale Arbeit,
Volksgesundheit,
Die Frau am Werk.



Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungs- u. Meldetermine im Dezember

7. Dezember: Zahlung der Gehalts-Einkommensteuer für November.

10. Dezember: Anmeldung und Bezahlung der Beiträge zur Sozialversicherung für November, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung,
für Angestellte: Angestellten- und Arbeitslosen-Versicherung,
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung.
Anmeldung der Arbeitslosen - Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfonds-Beiträge für alle Arbeitnehmer für November.

20. Dezember: Zahlung der am 10. Dezember angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für November.

24. Dezember: Zahlung der Umsatzsteuer für November von Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen der I.—V. Kategorie (mit ordnungsgemässer Buchführung) sowie von allen juristischen Personen.

31. Dezember: Einlösung der Handels- und Gewerbepatente.

Es bleibt beim alten

Der Finanzminister hat mit einem Rundschreiben vom 20. Oktober 1937 die Finanzkammern angewiesen, sich beim Verkauf der Gewerbescheine und Registrierkarten für 1938 streng an die Vorschriften des Rundschreibens vom 23. Oktober 1936 (Dz. U. Min. Sk. Nr. 29, poz. 891/1936) zu halten. Wir verweisen daher unsere Leser auf die Nummer 12/1936 unseres Verbandsblattes, in der die genauen Vorschriften enthalten sind.

Die langst geplante und viel besprochene Reform der Gewerbescheine bzw. deren Abschaffung wird also wohl noch längere Zeit auf sich warten lassen.

Um die Besteuerung von Schildern

Auf Grund einer Anfrage eines Wojewodschaftsamts hat das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die folgende bedeutsame Erlauterung herausgegeben:

Es besteht kein Grund, daß Schilder, Reklameaufschriften und Plakate, die in Toreingängen, Höfen und Wartesalen der Bahnhöfe angebracht sind, nicht besteuert werden, da sowohl die Toreingange wie die Höfe sowie die Wartesäle fur alle zugänglich sind, so daß die Schilder und Aufschriften ihre Reklameaufgabe erfüllen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die in Toreingängen, Höfen und Wartesälen angebrachten Schilder nicht denselben Reklamewert besitzen, wie diejenigen, die an den Hauserfronten angebracht sind, muß bei diesen Schildern aus Billigkeitsgründen ein herabgesetzter Steuersatz zur Anwendung kommen, was im Steuerstatut seinen Niederschlag finden muß. Aufschriften in den Treppenhäusern dürfen nicht besteuert werden, da die Treppenhauser nicht für jeden zuganglich sind.

Wann muss die Eroffnung eines Gewerbeunternehmens der Behörde gemeldet werden?

Die Gewerbeordnung sieht im Art. 7 vor, daß derjenige, der ein Gewerbeunternehmen eröffnet, dieses der Gewerbebehörde zu melden hat, die wiederum verpflichtet ist, den Empfang einer solchen Anmeldung zu bestätigen. Die Anmeldung muß Zu- und Vornamen, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Unternehmers sowie die Art des Gewerbezweiges und den Ort, an dem das Unternehmen geführt werden soll, sowie seine Firma enthalten. In der Praxis sind Zweifel bezüglich des Eröffnungstermins entstanden.

Zu dieser Frage hat das Höchste Gericht (Urteil Nr. I—II 3 k. 1388/36) wie folgt Stellung genommen:

Als „Beginn" eines Unternehmens ist der Augenblick seiner Inbetriebnahme, d. h. also seiner Bereitschaft, Handelstransaktionen vorzunehmen, nicht dagegen die erste Handelstransaktion selbst, anzusehen. Dieser Moment gilt als letzte Frist für die Anmeldung des Unternehmens.

Befreiung der Garagen von der Gewerbesteuer

Auf Grund des Art. 39 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 4. 9. 1937 L. D. V. 38 073/4/37 von Amts wegen (ohne daß die Pflicht der Einreichung eines Gesuchs besteht) für die Dauer von 10 Jahren die folgenden Unternehmen von der Gewerbesteuer (sowohl vom Gewerbepatent wie auch von der Umsatzsteuer) befreit:

1. Die Vermietung von Raumen für mechanische Fahrzeuge (Garagen), 2. Haltestellen für mechanische Fahrzeuge, 3. die technische Bedienung von mechanischen Fahrzeugen an den Tankstellen.

Diese Erleichterungen können nur den bereits bestehenden und denjenigen Unternehmen zugute kommen, die bis zum 31. Dezember 1938 entstehen. Der zehnjahrige Zeitraum ist folgendermaßen zu berechnen.:

1 Für Unternehmen, die am 1. September 1937 bestanden, von diesem Tage an, 2. für Unternehmen, die nach diesem Tage entstehen, vom Tage ihrer Entstehung an.

Im Zeitraum der Gültigkeit dieser Vergünstigung wird § 81 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer nicht zur Anwendung gelangen.

Moratorium um Kredit

Siehe H. u. G. Nr. 8/37.

Das durch Gesetz vom 29. Marz 1933 eingeführte Moratorium für Hypotheken, das bereits zweimal verlangert wurde, lauft am 1. Januar 1938 ab. Im Zusammenhang damit beschaftigt sich schon jetzt die polnische Presse mit der Frage, ob eine nochmalige Verlangerung des Moratoriums am Platze sei und kommt zu dem Schluß, daß diese eingefrorenen Kapitalien, die auf eine Milliarde Zloty berechnet werden, zu Unrecht dem Wirtschaftsleben entzogen wurden. Allerdings stellt der „Ilustrowany Kurjer Codzienny" in einem Artikel fest, daß der Geldmarkt in Polen über eine so riesige Summe nicht verfüge, den Schuldnern also einen Hypotheken-Kredit in dieser Höhe nicht gewahren konne. Das Blatt tritt daher für eine etappenweise Liquidierung des Moratoriums.

Weiter beschaftigt sich das Krakauer Blatt mit dem Problem, ob das Moratorium für Hypotheken zur Gesundung des Kapitalmarktes beigetragen und ihm die erwünschte Erleichterung gebracht habe und kommt zu folgendem Schluß: Das Moratorium für Hypotheken hat nicht allein die alten hypothekarischen Schulden nicht gelöscht, sondern überhaupt den Hypotheken-Kredit kaltgestellt. Neue Transaktionen gehören zur Seltenheit. Die Hypothek, dieses unerschütterliche Fundament eines jeden Kredits, hat ihr Ansehen und ihren Wert in den Augen der „kleinen" Leute verloren. Der private Hypotheken-Kredit, der vor dem Moratorium sehr lebhaft war, ist erstorben Der private Kapitalmarkt hat augenblicklch zu bestehen aufgehört. Soweit die einzelnen Schuldner bedeutende Erleichterungen erhielten, hat der stadtische Besitz als Ganzes ein Danaer-Geschenk erhalten. Nach dem funfjahrigen Moratorium hat sich der stadtische Besitz auf dem Kreditmarkt nicht in einer solchen üblen Haut gefühlt, wie jetzt, und er traumt von nichts anderem als von der Wiederherstellung normaler Kreditverhaltnisse ohne Entschuldung und ohne Moratorium.

Allerdings gibt der „Ilustrowany Kurjer Codzienny" zu, daß sich die Reglementierung mit einem Federstrich leicht einführen lasse, die Aufhebung der Reglementierung aber sehr schwierig sei. Das Blatt macht nun folgende Vorschlage zur allmahlichen Liquidierung des Moratoriums, das unter keinen Umstanden mechanisch verlangert werden sollte:

Der erste Schritt sollte darin bestehen, von dem Moratorium alle diejengen Schulden zu befreien, die vereinbarungsgemaß nach dem 1. Januar 1938 fallig sind. Ebenso müßten generell vom Moratorium alle auf Realitaten lastenden Schulden befreit werden, die im Laufe von fünf Jahren den Besitzer gewechselt haben oder ihn spater wechseln werden. Dagegen sollten Hypotheken-Schulden oder ihre Teile, die bis zum 1. Januar 1938 fallig waren, in eine mittelfristige, in mehrjahrigen Raten zahlbare Schuld umgewandelt werden. Unabhangig davon sollte man eine große Kreditaktion der Kreditgesellschaften einleiten, die auf dem Wege der Emission von Pfandbriefen dem Schuldner in der Liquidierung der durch das Moratorium gestundeten Schulden, sei es auf dem Wege der Konversion oder auf dem Wege neuer hypothekarischer Kredite helfen könnten.

„D. R."

Steuerhaftung

(Fortsetzung)

5. Forderungen und Rechte (auch Amortisationsbetrage), welche im Grundbuch vor Eintragung des Vermerks über die Einleitung der Vollstreckung eingetragen waren;

6. Steuern und andere öffentliche Abgaben des Schuldners, welche unter Punkt 3 und 4 nicht aufgeführt und für das letzte Jahr vor der Versteigerung rückstandig sind;

7. die anderen Forderungen.

§ 2. Die durch Gericht, Verwaltungs- und Finanzbehörden auferlegten Strafen und Geldbußen, ferner die Strafen wegen Verzuges bei Entrichtung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben sowie Stempelstrafen und Stempelerhöhungen werden erst nach allen Forderungen berücksichtigt.

§ 3. Zinsen einer grundbuchlich gesicherten Hauptforderung, werden, wenn sie im Grundbuch mit eingetragen sind, fur die letzten beiden Jahre vor der Versteigerung und die zuerkannten Prozeßkosten bis zum zehnten Teil des Kapitals im Range des Kapitals berücksichtigt.

§ 4. Die übrigen Zinsen grundbuchlich gesicherter Forderungen wie auch die Zinsen von nicht im Grundbuch eingetragenen Forderungen und die Kosten eines Prozesses wegen Forderungen, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, werden in der letzten Klasse berücksichtigt.

Das Konkursrecht sieht im Art. 203 folgende Regelung vor:

Aus der Konkursmasse werden Forderungen in folgender Reihenfolge befriedigt:

1. Die Kosten des Konkursverfahrens und die Kosten des Vergleichsverfahrens, das der Konkursanmeldung vorausgeht; die mit der Verwaltung und Liquidation der Konkursmasse zusammenhangenden Ausgaben unter Einbeziehung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben sowie der Gehalts- und Lohnausgaben, die wahrend des Konkursverfahrens entstehen, Unterstützungen für den in Konkurs Geratenen und seine Familie;

   die Kosten für ein bescheidenes Begräbnis des in Konkurs Geratenen, sofern er wahrend des Konkurses stirbt;

2. die Forderungen des Syndikus oder eines besonderen Vermögensverwalters für seine Tatigkeit;

   die Forderungen, der aus vor der Konkursanmeldung abgeschlossenen zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung der Syndikus gefordert hat, herrühren;

   Forderungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Konkursmasse;

   Forderungen, die im Zusammenhang mit der Tatigkeit des in Konkurs Geratenen, sofern diese im Einverstandnis mit dem die Gerichtsaufsicht führenden oder im Zusammenhang mit der Tatigkeit des

Letztgenannten aus der Zeit des Vergleichsverfahrens herrühren, sofern das Vergleichsverfahren 3 Monate vor der Konkursanmeldung beendet oder niedergeschlagen worden ist, entstanden sind;
3. Lohn- und Gehaltsforderungen für das letzte Jahr vor der Konkursanmeldung bis zu 500,— zł monatlich;
4. Steuern und andere öffentliche Abgaben für die letzten zwei Jahre vor Konkurserklarung mit allen Zuschlagen, Zinsen und Zwangseintreibungskosten;
5. rückstandige Sozialversicherungsbeitrage für Angestellte und physische Arbeiter für das letzte Jahr vor Konkursanmeldung;
6. die Heilkosten der letzten Krankheit und eines bescheidenen Begrabnisses des in Konkurs Geratenen, sofern dieser 6 Monate vor Konkursanmeldung gestorben ist;
7. andere Forderungen mit Zinsen für das letzte Jahr vor Konkursanmeldung, mit Vertragsstrafe, Prozeß- und Zwangseintreibungskosten;
8. Zinsen, die für die oben erwahnten Arten von Forderungen anfallen und nicht ausgeglichen worden sind, und zwar in der Reihenfolge, in der Kapitalforderungen befriedigt werden müssen;
9. Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzstrafen einschließlich der Stempelsteuerstrafe;
10. Forderungen aus Schenkungen und Verschreibungen.

Die in den Klassen 1 bis 6 erwahnten Forderungen sind bevorzugte Forderungen.

Das Verfahren der Haftbarmachung für Steuerschulden

Der Steuerhaftpflichtige muß im Sinne der Steuerordnung vor Einleitung des Zwangseintreibungsverfahrens von der Steuerbehörde auf seine Haftpflicht aufmerksam gemacht und gleichzeitig zur Bezahlung der betreffenden Steuer in dem dafür vorgesehenen Termin aufgefordert werden. Die Aufforderung muß folgendes enthalten:
a) der Name der Behörde, die die Aufforderung erlaßt,
b) die Anschrift des Haftpflichtigen,
c) Vor- und Zuname des Steuerzahlers sowie Art und Hohe seiner Steuerschuld und der Nebenabgaben,
d) die Art der Haftung und die Rechtsgrundlage (der entsprechende Artikel der Steuerordnung), auf der die Haftpflicht basiert,
e) ein Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit,
f) die Androhung der Zwangseintreibung bei Nichtzahlung,
g) Unterschrift der betreffenden Behörde.

Die Steuerhaftung besteht nur bezüglich z a h l b a r e r Steuern, so daß dem Haftpflichtigen nicht das Recht zusteht, gegen die eigentliche Veranlagung der Steuern Berufung einzulegen. Er kann lediglich Beschwerde gegen die Haftbarmachung erheben. Die Beschwerde ist hier das einzige Widerspruchsmittel. Sie muß innerhalb von 7 Tagen eingereicht sein.

Das Eigentum Dritter und die Pfandung.

Im Zusammenhang mit der Steuerhaftung soll hier auf das Verfahren eingegangen werden, mit dem Eigentum dritter Personen von der Pfandung befreit wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber bringt der § 38 der Verordnung des Ministerrats vom 25. Juni 1932, betr. das Exekutionsverfahren von Steuerbehorden. (Novelle vom 15. Mai 1937, Dz. U. 43, Pos. 340.)

Der oben erwahnte § 38 enthalt folgende Bestimmungen:

1. Hat ein Dritter irgendwelche Rechte an dem gepfandeten Vermogen oder Teilen desselben, so muß er vor Anstrengung einer Klage gegen den Glaubiger und Verpflichteten auf Freigabe des Vermogensobjektes beim Finanzamt schriftlich die Freigabe verlangen, wobei er alle Einwendungen, die er in der Klage erheben will, und Beweismittel angeben muß; die Entscheidung des Finanzamts muß innerhalb eines Monats fallen.

2. Das Finanzamt ist verpflichtet, das Zwangseintreibungsverfahren bis zur Entscheidung des Einspruchs einzustellen, es sei denn, daß das Exekutionsobjekt eine leicht verderbliche Ware ist.

3. Richtet sich der in Absatz 1) erwahnte Dritte nicht nach den darin enthaltenen Vorschriften, so werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt, auch wenn die Klage für ihn entschieden werden sollte.

Lehnt das Finanzamt den Antrag auf Freigabe des Pfandobjekts ab, so muß gemaß Art. 567 der Zivilprozeßordnung (k. p. c.) Klage angestrengt werden. Zustandig ist hierfür das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangseintreibung betrieben wird. Die Klage muß sich sowohl gegen den Glaubiger (Finanzamt) als auch gegen den Schuldner (die zur Zahlung der Steuer verpflichtete Person) richten, wenn die Klage gegen diese auf denselben Tatbestand und dieselbe Rechtsgrundlage gestützt ist, wenn z. B. der Schuldner den Anspruch des Dritten auf Freigabe der gepfandeten Vermogensobjekte nicht anerkennt.

Die Haftung für die Gewerbesteuer war stets Gegenstand zahlreicher Polemiken der Steuerjuristen. Die Ausführungsverordnung zur Steuerordnung, die seit dem 7. Mai 1937 in Kraft ist, hat den Umgang der Haftung für die Gewerbesteuer grundsatzlich geandert, weshalb auch diese Frage nachstehend ausführlich behandelt wird.

Im Mittelpunkt des Problems steht der Begriff des beweglichen Vermögens, das zum Unternehmen gehört und mit dem für die Gewerbesteuer gehaftet wird. Die Steuerordnung (Art. 135) stellt fest, daß die Gewerbesteuer und ihre Zuschlage den Vorrang bei der Realisierung, die einen Eingriff in das gesamte bewegliche, zum Unternehmen g e h ö r e n d e Vermögen gestattet, haben. Dieser Vorrang richtet sich nach der in der Zivilprozeßordnung für Steuern und andere öffentliche Abgaben vorgesehenen Reihenfolge.

In welcher Reihenfolge werden Forderungen aus Zwangsversteigerungsverkaufen von Mobilien gedeckt?

Die Zivilprozeßordnung sieht in Artikel 796 folgende Reihenfolge vor:
1 Exekutionskosten, und zwar: im Laufe des Verfahrens nicht entrichtete Gerichtsgebühren, Zustellungs-, Beschreibungs-, Schatzungsgebühren, Kosten für Aufbewahrung oder Bewachung des Mobils, Kosten der Lizitationsveröffentlichung usw.
2. die Steuern und öffentlichen Abgaben, welche aus dem Verkauf beweglicher Sachen oder eines Grundstücks erfallen, wenn Gegenstand der Verteilung Betrage sind, die aus Pfandung von Miet- oder Pachtzinsen für dieses Grundstücks herrühren — jedoch nur für die letzten beiden Jahre;

(Schluss folgt.)

Buchbesprechungen.

Für den Lebensmittelkaufmann, für den Kaufmann uberhaupt, sind in dem Fachverlage von Jüstel & Gottel, Leipzig C 1, Emilienstrasse 21, zwei kleine Broschüren erschienen, die ausserordentlich wertvolle Ratschlage für Gestaltung und Durchführung von Werbemassnahmen geben wollen. Es handelt sich hier um die Schriften:
1. „So baut man Lebensmittelauslagen" — Schumann;
2. „H. Binder geht neue Wege!" — Baumann.

In praktischer Weise wird hier einerseits die Schaufenstergestaltung besprochen, wahrend in der zweiten Schrift Anzeigen- und Briefwerbung umfassend behandelt werden. Unsere Kaufleute, vor allem unser kaufmannischer Nachwuchs, sollten mit Interesse und Eifer diese beiden Schriften studieren.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin T h o m a s c h e w s k i, für den Teil: Handel, Recht und Steuern Diplom-Volkswirt Gustav L i s s, beide Poznań, Aleja Marszalka Pilsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe E. V., Poznan, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe", Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Tischlergeselle,
31 J., verh., Kenntnisse i. Bau-, Kunst- und Möbeltischlerei, firm im Polieren und Furnieren, s. Dauerstllg. 11/2.

Gutsstellmacher,
36 J., verheiratet, in seinem Fach sowie Karosseriebau gut ausgebildet, s. Stllg. Eigenes Tischlerhandwerkszeug vorhanden 12/9.

[illegible] — [illegible],
[illegible] s. Stllg., auch als Wald- u. Feldwächter. [illegible]

Schmied — Schweisser,
34 J., verh., Dtsch.-Poln. perfekt, gute Kenntnisse als Kesselschmied, lange Jahre in einer Kupferschmiedewerkstatt tätig gewesen, s. Stllg. 21/16.

Schmiedegeselle,
[illegible] 3½ [illegible] Motorführer tätig gewesen, ohne Hufbeschlagprüfung, sucht Stellung. [illegible]

Schmiedemeister,
26 [illegible] ledig, m. Hufbeschlag- u. anschliessender Meisterprüfung, sucht Stllg., evtl. Pacht einer Schmiede. 21/12.

Schmiedegeselle,
28 Jahre, evgl., ledig, stammt aus der Lemberger Gegend, besitzt über 4 J. Gesellenpraxis, mit Schlosserarbeiten vertraut, s. Stllg. 21/21.

Schmiedegeselle,
23 J., ledig, beim Militär gedient, mit Hufbeschlag vertraut, übernimmt auch Stellung auf kleinerem Gut. 21/22.

Schmied — Maschinist,
39 J., verh., bisher als Schmied, Maschinist und Heizer tätig gewesen, übernimmt auch Stellung als Kutscher und Waldwärter. 21/40.

Chauffeur — Autokaufmann,
34 J., ledig, sicherer Fahrer sämtlicher Autotypen, perfekt in Wagenpflege und -behandlung, sucht Stellung. 22/21.

Chauffeur,
24 Jahre, ledig, gedient, Kenntnisse in Schmiedearbeiten, Lichtleitung, sowie mit Führung eines Motordreschsatzes vertraut, roter Führerschein, s. Stllg. 22/5.

Schlosser — Chauffeur,
26 J., ledig, bereits als Chauffeur tätig gewesen, s. Stllg. 23/12.

Schlossergeselle,
26 J., verheiratet, m. autogen. Schweissen, Drehen, Montage vertraut, s. Stllg. 23/13.

Radiotechniker,
28 Jahre, verh., war 3 Jahre selbständig, besitzt gute Kenntnisse in der Tonfilmtechnik, s. Stllg. 31/–

Optiker-Photolaborant,
23. J., ledig, Meisterssohn, ca. 2 Jahre Praxis, geprüfter Augenoptiker, als Photolaborant ausgebildet, mit einschlägigen Facharbeiten vertraut, s. Stellung. 35/Brbg.

Klavierbauer und -stimmer,
28 Jahre, sucht Stellung, übernimmt auch Reparaturen auf Anforderung. 39/1.

Buchdrucker,
25 J., verh., s. Stllg. als Werk-, Akzidenz- oder Anzeigensetzer, in seinem Fach gut ausgebildet. 41/2.

Sattler-Lackierer,
24 Jahre, evgl., ledig, s. Stllg. zwecks weiterer Ausbildung. 46/4.

Gerber — Kürschner,
39 J., verh., Kriegsinvalide, s. Stllg., übernimmt auch andere Arbeit. 47/1.

Schuhmachergeselle,
20 J., 3½ J. Lehre, hat die Gesellenprüfung bestanden, sucht Stellung zwecks weiterer Ausbildung. 51/4.

Schuhmachergeselle,
24 J., ledig, militärfrei, hat nach der Lehrzeit 3 Monate als Geselle gearbeitet, s. Stllg. 51/6.

Bäckergeselle,
21 J., z. T. mit Feinbäckerei vertraut, an Dampföfen gearb., s. Stellung zwecks weit. Ausbildung. 61/18.

Bäckergeselle,
23 J., ledig, 3½ J. Lehre, kurze Zeit als Geselle gearbeitet, mit Brot-, Weiss- und etwas Feinbäckerei vertraut, s. Stllg. 61/24.

Konditorgehilfe,
21 J., ½ J. als Gehilfe tätig gewesen, sucht Stellung (weitere Ausbildung). 62/2.

Konditorgehilfe,
25 J., ledig, nach Lehrzeit beim Meister noch 2 Jahre gearb., s. Stellung. 62/1.

Fleischergeselle,
21 J., bes. 1½ J. Gesellenpraxis, ist mit allen vorkommenden Facharbeiten vertraut, s. Stellung. 63/1

Fleischermeister,
33 J., verh., perfekt in der Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren, seit 1923 als Geselle tätig, 2½ J. ein eigenes Geschäft geführt, s. Stllg. 63/15.

Fleischergeselle,
27 J., ledig, besitzt über 3 Jahre Gesellenpraxis, hat eine Zeitlang selbständig gearbeitet, war beim Militär, s. Stllg., wenn möglich in grösserem Betriebe. 63/16.

Müller — Werkführer,
30 J., ledig, gedient, in verschiedenen Mühlen, u. a. auch als Werkführer gearbeitet, mit guter Ausbildung, ist mit Walzenriffelei vertraut, sucht Stellung. 64/10.

I. Müller,
31 J., ledig, vielseitig und gut ausgebildet, besitzt Führerschein, sucht Stllg. 64/39.

Müllergeselle,
28 J., verh., im Fach hinreichend bewandert, sucht Stellung. 64/20

Kellner,
31 J., ledig, nimmt auch Stllg. als Portier an. 67/2.

Büroanfängerinnen,
z. T. mit guten polnischen Sprachkenntnissen, Anfangskenntn. in Stenographie, Schreibmaschine, suchen Stellung. 76.

Zahntechniker,
25 J., ledig, Gymnasial- und Handelsschulbildung, Kenntnisse in Maschinenschreiben und Korrespondenz, sucht Stellung. 70/5.

Zahntechniker,
20 J., 3 Jahre als Praktikant tätig gewesen, sucht Stellung. 70/4.

Zahntechnikerin,
24 J., ledig, Lyzealbildung, besitzt eine gute Ausbildung, hat an einem keramischen Kursus teilgenommen, s. Stllg. 70/1.

Buchhalter,
21 J., ledig, gelernter Getreidekaufmann, mit Sozialversicherung vertraut, ist seit 1934 als Buchhalter tätig, s. Stllg. 80/13.

Kolonialwarengehilfe,
22 Jahre, evangelisch, ledig, besitzt Kenntnisse in Buchführung und Schreibmaschine, s. Stllg. 81/4

Kolonialwarengehilfe,
24 Jahre, kath., ledig, gedient, mit Plakatschrift u. Schaufensterdekoration vertraut, besitzt 1½ Jahre Gehilfenpraxis, s. Stllg. 81/2.

Kolonialwarengehilfe,
20 Jahre, evgl., ledig, 4 Kl. Gymnasium, mit Delikatess- und Wildhandel vertraut, s. Stllg. zwecks weit. Ausbildung. 81/14.

Kolonialwarengehilfe,
24 Jahre, evgl, ledig, militärfrei, perfekt dtsch.-poln., besitzt Kenntnisse in Buchführung, s. Stllg. 81/11

Jüngere Verkäuferinnen
(Anfängerinnen) suchen Lehrstelle in Fleischerei — Bäckerei. 87.

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungskursus besucht, sucht Stellung.

Stütze,
Landwirtstochter, bisher im elterlichen Haushalt gearbeitet, sucht Stellung zur Vervollkommnung in allen Zweigen des Haushaltes

Stütze oder Erzieherin,
Gymnasialbildung, mit guten Kenntnissen in hauswirtschaftlichen Arbeiten, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Kleine Anzeigen.